

Vorschlag der grünen Kreistagfraktion für eine Stellungnahme des Kreistages Coesfeld

**zum Entwurf der
Ersten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen -
Energieversorgung
vorgelegt vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW
(Landesplanungsbehörde) im Februar 2010**

Der Klimaschutz und die vom Erdöl ausgehende Ressourcenverknappung stellen die beiden zentralen Herausforderungen an die Energiepolitik in den nächsten Jahrzehnten dar. Die Bundesregierung hat das Ziel gesetzt, die Emissionen der Treibhausgase bis 2020 um 40 % zu senken. Auf dem G8 Gipfel im Juli 2009 in Italien sagte die Bundesregierung zu, die Emissionen bis 2050 um 80 % zu mindern. Nach den neuesten Erkenntnissen der Klimaforschung wird selbst diese Reduzierung nicht ausreichen, um die Erwärmung zu begrenzen. Notwendig ist eine Verminderung der Emissionen in den Industriestaaten von 90 bis 95 Prozent bis zur Mitte des Jahrhunderts gegenüber dem Stand von 1990.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (im folgenden LEP genannt) wird als Klimaschutzziel genannt, die jährlichen CO₂-Emissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um 81 Mio. Tonnen gegenüber 2005 zu senken. Dies entspricht einem Beitrag von 44 % zur Reduzierung der bundesweiten CO₂-Emissionen, die bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 vermindert werden sollen und einem Reduzierungsziel für NRW von 33 % bis 2020 gegenüber dem Referenzjahr 1990. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es großer Anstrengungen bei den Klimaschutzmaßnahmen, da in den Jahren 2005 bis 2007 sogar ein Anstieg der CO₂-Emissionen in NRW um ca. 7 Mio. Tonnen zu verzeichnen war.

NRW hat bis heute eine seiner technischen Kernkompetenzen in der Stromerzeugung durch Kohle-Großkraftwerke. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Rohstoffverknappung sowie der wirtschaftlichen Erfordernisse werden in den nächsten Jahrzehnten jedoch große Kohle-Kraftwerke durch dezentrale, erneuerbare Energien und die Kraft-Wärme-Kopplung ersetzt werden müssen. Die hierfür erforderlichen Kernkompetenzen in der Energiewirtschaft werden durch einen europaweiten bzw. weltweiten Wettbewerb geprägt. Diesem Wandel industrieller Strukturen muss das Land sich stellen, damit Innovationspotential und Arbeitsplätze in NRW erhalten bleiben.

Die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW muss planerische Voraussetzungen schaffen, um folgende **Ziele** zu erreichen:

1. Eine ökologisch und klimarelevant nachhaltige Energieversorgung durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.
2. Schutz der menschlichen Gesundheit sowie von Flora und Fauna vor den Wirkungen durch Luftschadstoffe wie NO₂, Feinstaub und Schwermetalle
3. Ein zukunftsfähiger Umbau der Energiewirtschaft in NRW, um Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsplatzpotential im Land zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Kritische Bewertung des vorgelegten Entwurfs:

Die Landesplanungsbehörde stellt sich nicht den Herausforderungen, die der zu erwartende Klimawandel bedeutet. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und eine verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung werden zwar benannt, aber gleichzeitig wird eine Erneuerung des

Kraftwerksparks anvisiert. Ein Bau neuer Kraftwerke durch Nutzung fossiler Energieträger ist jedoch auf Grund der langen Laufzeiten der Anlagen (40 bis 50 Jahre) abzulehnen.

Wie bisher soll laut Entwurf des LEP ein Energiemix aus Erneuerbaren Energien und fossilen Energieträgern die Energieversorgung des Landes sichern. Ein Vorrang wird den Erneuerbaren Energien dabei nicht eingeräumt. Insbesondere der heimischen Braunkohle soll künftig eine besondere Bedeutung bei der Stromerzeugung zukommen; die Nutzung der heimischen Braunkohlelagerstätten soll langfristig gesichert werden.

Im Hinblick auf die Energieeffizienz neuer Kraftwerke wird als alleiniges Steuerungsinstrument auf den Emissionshandel gesetzt, durch den ein Verdrängungswettbewerb zu Gunsten "energetisch effizienter und wirtschaftlicher" neu erbauter Kraftwerke erwartet wird. Kraftwerksneubauten werden als Standortvorteil im Wettbewerb mit anderen Industrieregionen in Europa bewertet. Die Effizienzsteigerung im Kraftwerkspark kann jedoch nicht durch den Emissionshandel als alleinigem Steuerungsinstrument erfolgen, sondern nur durch eine Kombination von Emissionshandel, planerischen Vorgaben und finanzieller Förderung. Ein Ausbau des Kraftwerksparks in NRW, der mit einer erhöhten Nutzung von CO₂-Zertifikaten zu Lasten anderer Industrieregionen in Europa verbunden ist, ist nicht vertretbar, da er dem fairen Wettbewerb entgegensteht.

Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wird nicht verbindlich festgelegt, sondern lediglich als Option benannt. Um das große Potential der Kraft-Wärme-Kopplung auszuschöpfen, muss deren Nutzung jedoch als verbindliches Ziel festgeschrieben werden. Neue Kraftwerke dürfen nur an Standorten errichtet werden, an denen eine Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung gewährleistet werden kann.

Im vorliegenden Entwurf des LEP werden 36 Standorte für Großkraftwerke mit einer Mindestfeuerungsleistung von 300 MW gesichert. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch die Standorte für bereits laufende bzw. genehmigte Kraftwerke gesichert werden sollen. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte, dass für verschiedene Kraftwerksstandorte eine Genehmigung nicht auf gültiger Rechtsgrundlage erfolgte, da für diese Standorte nicht die planerischen Voraussetzungen im derzeit gültigen LEP geschaffen worden waren. Das Vorgehen der Landesplanungsbehörde, die mangelnde Rechtsgültigkeit dieser Standorte im Nachhinein zu heilen, ist abzulehnen.

Die 36 im LEP-Entwurf benannten Standorte für Großkraftwerke stellen Vorranggebiete dar, die nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Das bedeutet, dass ein Kraftwerksneubau auch außerhalb der 36 genannten Standorte in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung ermöglicht wird. Hiermit wird ein Freibrief für den Bau neuer Großkraftwerke ausgestellt, der eine gravierende Konkurrenz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und der dezentralen Energieversorgung darstellt. Diese Regelung ist daher abzulehnen.

Im Entwurf des LEP wird der Konflikt zwischen Energieversorgung einerseits und Luftreinhaltung zum Schutz der Bevölkerung und Erhalt der Biodiversität andererseits nicht thematisiert. Dies ist angesichts des hohen Flächennutzungsdrucks in NRW als gravierendes Versäumnis zu bewerten.

Wie im LEP-Entwurf dargelegt, lehnt die Landesregierung den Bau neuer Atomkraftwerke in NRW ab, schließt jedoch die Nutzung von Kernenergie zu Forschungszwecken nicht aus. Da der Ausstieg aus der Atomenergie in Deutschland gesetzlich festgelegt wurde, ist das Vorhaben eines Wiedereinstiegs in die Kernforschung als konzeptlos zu bewerten. In NRW befindet sich bereits ein stillgelegter Versuchsreaktor am Standort Jülich, dessen Rückbau mit erheblichen Belastungen für die Umwelt und einem beträchtlichen finanziellen Aufwand verbunden sein wird. Auch angesichts dieser strahlenden Altlast ist die Errichtung eines neuen Forschungsreaktors abzulehnen.

Wie im Entwurf des LEP als Grundsatz formuliert, sollen die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Erneuerbaren Energien geschaffen bzw. verbessert werden. Während der Entwurf des neuen LEP einen Ausbau nur als Grundsatz vorsieht, ist im derzeit gültigen LEP eine stärkere Nutzung der regenerativen Energien noch als verbindliches Ziel festgelegt.

Beim Ausbau der Windkraft wird vor allem auf das Repowering gesetzt; der notwendige Bau neuer Anlagen findet keine Erwähnung. Außerhalb der für die Windkraft dargestellten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Für die Solarenergie ist dies – weniger restriktiv – als Kann-Vorgabe für die regionalen Planungsträger vorgesehen. Wie schon im Windkrafteffizienzgesetz festgelegt, dürfen Windkraftanlagen nicht im Wald errichtet werden. Die

beschriebenen Restriktionen in Bezug auf die Windkraft sind abzulehnen, da hierdurch Windkraftanlagen gegenüber der konventionellen Stromerzeugung deutlich benachteiligt werden.

Fazit: Der vorliegende Entwurf des LEP wird den Anforderungen des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung nicht gerecht.

Der Kreistag Coesfeld fordert die Landesplanungsbehörde daher auf, folgende Aspekte im LEP zu berücksichtigen:

1. Im LEP ist das Ziel einer ökologisch und klimarelevant nachhaltigen Energieversorgung festzulegen. Hierzu ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien mit Vorrang vor der Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern zu berücksichtigen.
2. Für bestehende bzw. genehmigte Großkraftwerke soll, insofern für sie eine rechtsgültige Betriebsgenehmigung vorliegt, ein Bestandschutz geschaffen werden. Neue Großkraftwerke dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie unter Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung mit der derzeit technisch machbaren Effizienz betrieben werden. Zur Ausweisung von Standorten für Großkraftwerke ist daher festzulegen, dass Großkraftwerke nur unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit einem elektrischen Wirkungsgrad von 58 % und mehr sowie mit einem Brennstoffnutzungsgrad mit Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung von 70 % betrieben werden dürfen.
3. Außerhalb der dargestellten Standorte sollen keine Großkraftwerke errichtet werden, d.h. Vorranggebiete für Großkraftwerke sollen die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Andere Bereiche sollen der dezentralen Energieversorgung vorbehalten sein.
4. Großkraftwerke dürfen nur dann errichtet werden, wenn der Schutz der Bevölkerung sowie von Flora und Fauna vor Luftschadstoffen gewährleistet ist. Hierzu müssen die notwendigen Abstände zu Wohngebieten und FFH-Gebieten eingehalten werden. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des LEP ist eine Prognose über die Änderungen der Luftqualität, die durch den Bau neuer Kraftwerke zu erwarten wäre, zu erstellen. Hierbei sind die verschiedenen möglichen Szenarien (z.B. auch Kraftwerksparkerneuerung ohne Stilllegung alter Kraftwerke, Abbau von Kapazitäten bei schrittweisem Ausstieg aus der Kohleverstromung) zu berücksichtigen.
5. Neue Abbaugelände für die Braunkohle werden künftig planerisch nicht mehr dargestellt werden. Mit dem Auslaufen der derzeit gültigen Betriebsgenehmigungen für die bestehenden Braunkohletagebaue soll aus Klimaschutzgründen ein Ausstieg aus der Braunkohlenutzung erfolgen.
6. Im LEP sind die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, hierbei vor allem für den Ausbau der Windkraft zu schaffen. Hierzu sind Vorranggebiete für die Windkraft in den Regionalplänen darzustellen. Vorranggebiete für die Windkraft sollen nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Gleiches ist für die Nutzung der Solarenergie festzulegen. Für die Nutzung der Windkraft ist als Grundsatz zu formulieren, dass für Höhenbegrenzungen und Abstände keine allgemeinen Regelungen gelten sollen, sondern eine Prüfung im Einzelfall nach fachrechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Waldbereiche sind für die Windkraftnutzung zuzulassen.
7. Der Bau neuer Atomkraftwerke und Kernforschungsreaktoren ist auszuschließen.